

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

27. Landesversammlung

09. - 10. Februar 2007 in Chemnitz

Grüne

Gegenstand:

Rauchverbot in Gaststätten

TO-Punkt

Antragsteller:

Horst Schiermeyer, KV Löbau-Zittau

V-5Neu

Bemerkungen:

Abstimmung:

Stimmen abgegeben: _____

Gültig: _____

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Zurückgezogen:

Modifizierte Übernahme:

1 Die Landesversammlung möge beschließen:

2

3 **Rauchverbot in Gaststätten**

4

5 Die Landesversammlung begrüßt die Initiative der Landtagsfraktion für ein
6 Nichtraucherschutzgesetz, mit dem ein weitgehender Schutz vor Rauch in öffentlichen
7 Einrichtungen, in Krankenhäusern, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Sporteinrichtungen
8 und Spielplätzen, Bahn und Bus und in der Gastronomie bewirkt wird.

9 Dieser Schutz lässt sich noch effektiver gewährleisten, wenn auch in Gaststätten ein allgemeines
10 Rauchverbot eingeführt und auf die Bereitstellung von Raucherräumen verzichtet wird.

11 Die Landesversammlung bittet daher die Landtagsfraktion, ihre Gesetzesinitiative entsprechend
12 zu ergänzen.

13

14

15 Begründung:

16 Die Initiative der Landtagsfraktion für ein Nichtraucherschutzgesetz

17 (s. <http://www.gruene-fraktion-sachsen.de/pm+M550484dd655.html>)

18 ist eine sinnvolle Antwort auf den Versuch der Tabaklobby, auf Bundesebene die
19 fraktionsübergreifende Initiative im Bundestag für ein Rauchverbot in öffentlichen Räumen mit
20 dem Argument zu blockieren, der Bund habe hier angeblich keine Gesetzgebungskompetenz
21 (dies ist Unsinn, da die Kompetenz für den Arbeitsschutz zugunsten des Personals auf jeden Fall
22 beim Bund liegt und die für den Schutz vor großen gesundheitlichen Gefahren auch).

23 Gaststättenrecht ist Landesrecht, so dass auch die Länder eingreifen und in Gaststätten zum
24 Schutz der Gäste ein allgemeines Rauchverbot verhängen können. Dies ist auch zulässig, wenn
25 es sich um Räume handelt, die für Raucher vorgesehen sind. In anderen Ländern gibt es dafür
26 auch keine Ausnahmen, ohne dass dort die „Kneipenkultur“ zusammengebrochen wäre.

27 Gaststätten sind Stätten der Kommunikation. Von dieser Kommunikation ist ausgeschlossen,
28 wer sich nicht dem Rauch aussetzen will. Werden Kneipen nur aufgeteilt in Raucher- und
29 Nichtraucherbereiche, kann der Raucher ohne weiteres auch an der Kommunikation im
30 Nichtraucherbereich teilnehmen, der Nichtraucher aber nicht an der im Raucherbereich. Schon
31 aus Gründen der Gleichbehandlung ist daher ein allgemeines Rauchverbot sinnvoller als ein nur
32 teilweises.

33

34 Horst Schiermeyer ist Delegierter des Kreisverbandes Löbau-Zittau